

Gut zu wissen

Das Befahren unzulässiger Wege oder das Fahren abseits von Wegen kann als **Ordnungswidrigkeit** mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Die **Zulässigkeit** konkreter Streckenverläufe kann bei der unteren Naturschutzbehörde **angefragt** werden, sofern der Streckenverlauf als GPS Exchange Format (.gpx), Keyhole Markup Language (.kml) oder Shapefile (.shp) übermittelt wird.

Weitere Informationen zu den einzelnen Landschaftsplänen mit ihren jeweiligen Schutzgebieten stehen im **Serviceportal** des Kreises als **interaktive Karte** sowie als **Download** zur Verfügung.

*www.kreis-heinsberg.de > **Serviceportal** > **Umwelt, Freizeit & Tiere** > **Landschaftsplanung, allgemeiner Überblick** > **Online-dienstleistungen***

Natur und Landschaft

Kreis Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Hr. Dismon | Hr. Molz

☎ 02452/13-6142 | -6154

✉ natur@kreis-heinsberg.de

🌐 www.kreis-heinsberg.de

Fotos: © iStock | 2. Auflage September 2022



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Mountain biking



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Wer sich ein „Bergradel“, sprich Mountainbike, anschafft, der träumt davon, auf schmalen Trails über Stock und Stein seine Geschicklichkeit unter Beweis zu stellen.

Und wenn es an echten Bergen mangelt, dann doch wenigstens schmale, verschlungene Pfade, die ein echtes Offroad-Gefühl aufkommen lassen! Breite, geschotterte „Waldautobahnen“ sind für echte Mountainbiker nicht die erste Wahl.



Der Kreis Heinsberg bietet bestenfalls sanfte Hügel und auch nur wenig Wald, die Mountainbiker anlocken. Noch dazu sind **viele Waldgebiete** von besonderer Bedeutung für den Naturschutz und daher oftmals als **Naturschutzgebiet ausgewiesen**.

Somit kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen Erholungssuchenden und Naturschutz. **Denn im Naturschutzgebiet ist das Gehen und Fahren abseits der Wege generell verboten**. Dies soll verhindern, dass seltene und schützenswerte Pflanzen zertreten werden. Zudem dienen Naturschutzgebiete gefährdeten Faunenarten als Rückzugsraum, der möglichst frei von menschlichen Störeinflüssen bleiben soll.

Der richtige Weg

Bei der Definition eines „Weges“ wird es bereits schwierig, denn diese ist nicht immer eindeutig. Für Erholungssuchende wie Wanderer und Radfahrer ist die Benutzung sog. „**befestigter Wege**“ im Naturschutzgebiet erlaubt. Befestigte Wege sind in der Regel so breit, dass man dort zumindest mit geländetauglichen Fahrzeugen fahren kann oder eine Begegnung von Radfahrer und Wanderer möglich ist, ohne dass einer den Weg verlassen oder absteigen muss. **Trails von einem halben Meter Breite entsprechen somit nicht der Definition eines befestigten Weges.**

Eine Deklaration als „Wanderweg“ bedeutet nicht automatisch, dass dieser Weg auch für Radfahrer freigegeben ist. Ist dieser **Wanderweg ein schmaler Pfad**, ist er für Biker **tabu**, ebenso wie **ausgewiesene Reitwege**, die mit blauen Schildern gekennzeichnet sind.

Hilfestellung bietet hier die moderne Technik. Auf frei zugänglichen digitalen Karten, wie etwa **Open Street Maps**, sind die Grenzen der Naturschutzgebiete sowie befestigte Wege (in Form einer durchgehenden Linie) eingezeichnet.

Mit Rücksicht punkten

Egal ob im Straßenverkehr oder im Wald – Radfahrer sind verpflichtet, **rücksichtsvoll** mit anderen, insbesondere schwächeren, Verkehrsteilnehmern umzugehen. Nicht selten beschwerten sich Wanderer über **rücksichtsloses (Fahr-)Verhalten** einiger Mountainbiker, die ohne klingeln, dafür aber mit rasantem Tempo an ihnen vorbeipreschen. Dies ist wenig förderlich für eine allgemeine Akzeptanz des Mountainbikens. Besonders gefährlich wird es, wenn Kinder oder Hunde betroffen sind.

Schon im eigenen Interesse sollte jeder Biker sich daher frühzeitig bemerkbar machen und mit genügend Abstand sowie gedrosseltem Tempo andere Erholungssuchende passieren.

